

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE
INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF
BINNENWASSERSTRABEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(44. Tagung, Genf, 26. bis 30. August 2024)

**Protokoll über die vierundvierzigste Sitzung der gemeinsamen
Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über
die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf
Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-
Sicherheitsausschuss)***

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/90 verteilt.

Inhalt	<i>Seite</i>
I. Teilnehmer.....	4
II. Organisatorisches.....	4
III. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1).....	4
IV. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen oder anderer Organisationen (TOP 2).....	5
A. Arbeiten des Binnenverkehrsausschusses.....	5
B. Übersicht der Änderungen der technischen Vorschriften für die Nutzung alternativer Brennstoffe in der Binnenschifffahrt, die in den Entwurf des ES-TRIN 2025 aufgenommen werden sollen.....	5
V. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3).....	6
A. Status des ADN.....	6
B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten.....	6
1. Anträge auf eine Empfehlung zur Verwendung von Wasserstoff-Brennstoffzellen oder Methanol als Brennstoff für den Antrieb eines Schiffes.....	6
2. Alternative Kraftstoffsysteme – Rahmen für die Prüfung von Anträgen auf Abweichungen.....	6
C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung.....	7
1. Liste der Auslegungen der Klassifikationsgesellschaften.....	7
2. Kandidaten für die ADN-Prüfung unter 18 Jahren.....	7
3. Unterabschnitt 9.2.0.31 ADN – Bauvorschriften für Seeschiffe, Maschinen.....	7
4. Vorschlag zur Verbesserung der Sicherheit bei der Probeentnahme von Phenol.....	7
5. Zuordnung des Öffnungswerts des Hochgeschwindigkeitsventils / Überdruckventils entsprechend der Formel für Spalte (10) gemäß den Unterabschnitten 3.2.3.3 und 3.2.4.3.....	8
6. Unterabschnitt 2.1.2.8 – Abweichungen in den Zuordnungsgrundsätzen gemäß Abschnitt 2.1.3.....	8
7. „HGK/Seafar“-Projekt über den Einsatz von Fernsteuerungstechnologie auf Binnenschiffen, die Güter aus dem Anwendungsbereich des ADN befördern – Phase 2 und 3a.....	8
D. Sachkundigenausbildung.....	8
1. Bericht über die siebenundzwanzigste Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“.....	8
2. Aktualisierung des Arbeitsplans 2025–2026 der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“.....	9
3. Bericht über die siebte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „E-Learning“.....	9
E. Fragen im Zusammenhang mit Klassifikationsgesellschaften.....	9
VI. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 4).....	10
A. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung.....	10
1. Änderungen, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen.....	10
2. Zusätzliche Harmonisierungsänderungen, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen.....	11
3. Korrekturen bereits angenommener Änderungen (ECE/ADN/70).....	11
4. Bericht der informellen Arbeitsgruppe „Verweise auf die zuständige Behörde“.....	11
B. Weitere Vorschläge.....	11
1. Neueinstufung der UN-Nr. 1918, ISOPROPYLBENZOL (Cumol) und Stoffe, die Cumol in einer Konzentration von mindestens 0,1 Prozent enthalten.....	11
2. Harmonisierung der Angaben in Tabelle C Spalte (12) für die mit einem Stern gekennzeichneten Einträge und Füllen von Ladetanks in Unterabschnitt 7.2.4.21.....	12

Protokoll über die vierundvierzigste Sitzung der gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)

3.	Vorschlag zur Hinzufügung von „oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft“ in den Unterabschnitten 8.1.2.2 und 8.1.2.3 ADN	12
4.	„HGK/Seafar“-Projekt über den Einsatz von Fernsteuerungstechnologie auf Binnenschiffen, die Güter aus dem Anwendungsbereich des ADN befördern – Phase 3b	12
5.	Durch Druckluft versorgte Fluchtgeräte	12
6.	Vorschlag zur Wiedereinfügung von „WASSERFREI“ in die offizielle Benennung für die Beförderung in der ersten Eintragung zur Stoffnummer 9000 AMMONIAK, TIEFGEKÜHLT in Tabelle C.....	12
7.	Änderungsvorschläge bezüglich des Verweises auf das Übereinkommen über sichere Container und des IMDG-Codes	12
8.	Korrekturen in Kapitel 3.1 und Tabelle C.....	13
9.	Änderungsvorschläge zu Unterabschnitt 1.4.3.3 und Absatz 1.4.3.7.1 ADN – Sicherheitspflichten der Hauptbeteiligten	13
10.	Änderungsvorschläge zu den Absätzen 9.3.2.21.7 und 9.3.3.21.7 ADN betreffend Druckalarm auf Schiffen des Typs C und des Typs N	13
11.	Vorschlag zur Änderung der Explosionsgruppe für UN-Nummer 3295 KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. (1-OCTEN) in Tabelle C	13
12.	Vorschlag zur Änderung der Explosionsgruppe für UN-Nummer 2370 HEX-1-EN in Tabelle C.....	13
13.	Vorschlag für einen neuen Eintrag für UN-Nummer 1300 Terpentinersatz in Tabelle C – Anlage zu Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/10.....	14
14.	Ergänzung von H ₂ O (Wasser) als geeignetes Löschmittel in Maschinen-, Kessel- und Pumpenräumen in den Absätzen 9.1.0.40.2.1 und 9.3.x.40.2.1 ADN und für Löschanlagen für den Objektschutz gemäß den Absätzen 9.1.0.40.2.16 und 9.3.x.40.2.16 ADN	14
15.	ADN-Prüfliste	14
VII.	Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 5)	14
A.	Bericht über die siebenundzwanzigste Sitzung der Gruppe der empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften	14
B.	Bericht über die vierte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Instruktion für die Lade- und Löschraten“	15
C.	Bericht über die vierte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Urkunden und sonstige Dokumente an Bord in elektronischer Form“	15
D.	Bericht über ein zweites persönliches Treffen der Korrespondenzgruppe für begaste Güter.....	15
VIII.	Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Ziele für nachhaltige Entwicklung) (TOP 6).....	16
IX.	Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 7).....	16
X.	Verschiedenes (TOP 8).....	16
A.	Einsetzung einer Korrespondenzgruppe zum Thema „Tankreinigung“	16
B.	Entgasen von Ladetanks während der Fahrt (unter geschlossenen Bedingungen)	17
XI.	Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 9).....	17
 Anlagen		
I.	Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen	18
II.	Berichtigungen der Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen	19
III.	Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2027 in Kraft treten sollen	20

I. Teilnehmer

1. Die Gemeinsame Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss) hielt vom 26. bis 30. August 2024 in Genf ihre vierundvierzigste Sitzung ab. Den Vorsitz führte Herr B. Beldman (Niederlande) und den stellvertretenden Vorsitz Herr B. Birkhuber (Österreich).
2. An den Arbeiten dieser Sitzung beteiligten sich Vertreter der folgenden Länder: Belgien, Deutschland, Luxemburg, Königreich der Niederlande, Österreich, Rumänien, Russische Föderation und Schweiz.
3. Folgende zwischenstaatliche Organisationen waren vertreten: Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) und Donaukommission.
4. Ebenfalls vertreten waren folgende nichtstaatlichen Organisationen: Europäischer Verband für den Handel mit Getreide, Ölsaaten, Reis, Hülsenfrüchten, Olivenöl, Ölen und Fetten, Futtermitteln und Agrarerzeugnissen (COCERAL); Verband der professionellen Seehafenbetriebe für den Umschlag landwirtschaftlicher Rohwaren (UNISTOCK); Europäische Binnenschifffahrts-Union (EBU), Europäische Schifferorganisation (ESO); European Bulk Oil Traders' Association (EBOTA); Europäischer Rat der Chemischen Industrieverbände (Cefic); Vereinigung europäischer Tanklagerverbände (FETSA); FuelsEurope; Grain and Feed Trade Association (Gafsa) und Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften.

II. Organisatorisches

Informelles Dokument: INF.11 (Sekretariat)

5. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die Sitzung gemäß dem im informellen Dokument INF.11 vorgeschlagenen Format erneut als Präsenzsitzung durchgeführt wurde.
6. Ein Mitglied des Sekretariats informierte den Sicherheitsausschuss darüber, dass Herr Yuwei Li, ehemaliger Leiter der UNECE-Abteilung Nachhaltiger Verkehr, kürzlich in den Ruhestand getreten sei und dass Herr Dmitry Mariyasin, stellvertretender Exekutivsekretär der UNECE, die Leitung der Abteilung Nachhaltiger Verkehr übernommen habe.
7. Der Sicherheitsausschuss wurde ferner darüber informiert, dass die UNECE kürzlich einige Urheberrechtsverletzungen zu beklagen hatte und dass bis zur Herausgabe detaillierter Leitlinien die unbefugte Nutzung von Bildern oder anderem urheberrechtlich geschützten Material ohne vorherige ordnungsgemäße Zustimmung des Urheberrechtsinhabers strengstens verboten sei und gegen die Regeln und Vorschriften der Organisation verstoße. Die Delegierten wurden dementsprechend gebeten, bei der Einreichung ihrer Vorschläge keine nicht autorisierten Bilder oder sonstiges urheberrechtlich geschütztes Material ohne vorherige und entsprechende Zustimmung des Urheberrechtsinhabers zu verwenden.
8. Das Sekretariat kündigte zudem an, eine Verbalnote an die ADN-Vertragsparteien zu verteilen, um sie an ihre Pflicht zu erinnern, dem UNECE-Sekretariat bestimmte Informationen zu melden.

III. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/89 (Sekretariat)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/89/Add.1 (Sekretariat)

Informelles Dokument: INF.1 (Sekretariat)

9. Der Sicherheitsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung in der durch das informelle Dokument INF.1 zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.1 bis INF.22 geänderten Fassung.

IV. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen oder anderer Organisationen (TOP 2)

A. Arbeiten des Binnenverkehrsausschusses

Informelles Dokument: INF.19 (Sekretariat)

10. Der Sicherheitsausschuss wurde darüber informiert, dass die sechsdachtzigste Sitzung des Binnenverkehrsausschusses (BVA) vom 20. bis 23. Februar 2024 in Genf stattfand (siehe Bericht ECE/TRANS/344).¹ Er nahm das Ergebnis des BVA zur Umsetzung der überarbeiteten Geschäftsordnung des Binnenverkehrsausschusses und seiner Strategie bis 2030 zur Kenntnis.

11. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Annahme seiner in den Dokumenten ECE/TRANS/2024/3, ECE/TRANS/2024/4 und ECE/TRANS/2024/5 dargelegten Strategie zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Binnenverkehr durch den BVA und bestätigte die Bitte des BVA, sein Arbeitsprogramm entsprechend anzupassen (ECE/TRANS/344, Absatz 15). Die Annahme der Strategie stellt einen Meilenstein in den Bemühungen zur Dekarbonisierung des Verkehrs dar, da nun alle drei Säulen des Verkehrswesens (Luft-, Binnen- und Seeverkehr) weltweit im Rahmen der Vereinten Nationen mit einer ehrgeizigen Vision und einer klaren Marschroute thematisiert werden können. Die Dekarbonisierungsstrategie des BVA ergänzt die Strategie der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen von Schiffen aus dem Jahr 2023 und das langfristige Ziel der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), bis 2050 eine ausgeglichene CO₂-Bilanz im Luftverkehr zu erreichen. Die Delegierten wurden gebeten, unter anderem die Meilensteine der Maßnahmen 1, 6, 26 und 31 des ersten Klimaschutzplans des BVA in Dokument ECE/TRANS/2024/3 zu berücksichtigen.

B. Übersicht der Änderungen der technischen Vorschriften für die Nutzung alternativer Brennstoffe in der Binnenschifffahrt, die in den Entwurf des ES-TRIN 2025 aufgenommen werden sollen

Informelles Dokument: INF.2 (ZKR)

12. Der Sicherheitsausschuss nahm das informelle Dokument INF.2 mit einer Übersicht der Änderungen im Entwurf der neuen Ausgabe 2025 des Europäischen Standards der technischen Vorschriften für Binnenschiffe (ES-TRIN), der von der Arbeitsgruppe CESNI/PT genehmigt wurde, zur Kenntnis. Die Änderungen betreffen

- die Anforderungen an die Lagerung und Verwendung von Methanol,
- die Aktualisierung der allgemeinen Anforderungen insbesondere für den Anwendungsbereich und die Risikobewertung,
- die Aktualisierung der Begriffsbestimmungen (einschließlich einer Definition des Begriffs „austauschbarer Tank“) und
- die geringfügige Überarbeitung bestehender Vorschriften für die Lagerung und Verwendung von verflüssigtem Erdgas (LNG) sowie für Brennstoffzellen.

13. Der Sicherheitsausschuss begrüßte diese Informationen und beschloss, auf seiner nächsten Sitzung im Januar 2025 über die beste Vorgehensweise zur Anpassung der Verweise auf den ES-TRIN im ADN sowie über den Umgang mit der einjährigen Lücke zwischen dem Inkrafttreten des ADN und des ES-TRIN zu beraten.

¹ <https://unece.org/info/Transport/Inland-Transport-Committee/events/385922>

V. Umsetzung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 3)

A. Status des ADN

14. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die Anzahl der Vertragsparteien weiterhin 18 beträgt.

B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten

1. Anträge auf eine Empfehlung zur Verwendung von Wasserstoff-Brennstoffzellen oder Methanol als Brennstoff für den Antrieb eines Schiffes

Dokumente: ECE/ADN/2024/3 (Niederlande)
ECE/ADN/2024/4 (Niederlande)
ECE/ADN/2024/5 (Niederlande)
ECE/ADN/2024/6 (Niederlande)
ECE/ADN/2024/7 (Niederlande)

Informelle Dokumente: INF.2, INF.3, INF.4, INF.5 und INF.6 der zweiunddreißigsten Sitzung des Verwaltungsausschusses (Niederlande)
INF.8 der zweiunddreißigsten Sitzung des Verwaltungsausschusses (ZKR)

15. Unter Hinweis auf die Präsentationen der Schiffseigner über ihre jeweiligen Projekte auf der letzten Sitzung und gemäß dem vereinbarten Verfahren gab der Vertreter der Niederlande weitere detaillierte Informationen über die einzelnen Projekte (siehe informelle Dokumente INF.2, INF.3, INF.4, INF.5, INF.6 und INF.8 der zweiunddreißigsten Sitzung des Verwaltungsausschusses).

16. Bei der Behandlung des Dokuments ECE/ADN/2024/3 wurde klargestellt, dass die Berichtsintervalle an den üblichen Sitzungsrhythmus des ADN-Sicherheits- und des ADN-Verwaltungsausschusses angepasst wurden. Ferner wurde vereinbart, dass der Sicherheitsausschuss zu einem späteren Zeitpunkt neue ADN-Vorschriften über die Mindestsicherheitsabstände zwischen der Gasabfuhrleitung des Wasserstoff-Brennstoffzellensystems, der Lagerung von Wasserstoff in MEGC und der nächstmöglichen Aufstellung von Gefahrgutcontainern prüfen muss. Des Weiteren wurde klargestellt, dass der Druck in MEGC für den Einbau auf einem Schiff in der Regel gleich ist, jedoch je nach Antriebsart variieren kann.

17. In Bezug auf das Dokument ECE/ADN/2024/4 stellte der Sicherheitsausschuss fest, dass sich die für den Antrieb verwendeten Methanoltanks zwischen den Ladetanks befinden. Es wurde bestätigt, dass die Brennstofftanks den gleichen Sicherheitsstandards wie die Ladetanks entsprechen und dass sie jederzeit in einem inerten Zustand sind.

18. Nach der Diskussion billigte der ADN-Sicherheitsausschuss die Anträge in den Dokumenten ECE/ADN/2024/3, ECE/ADN/2024/4, ECE/ADN/2024/5, ECE /ADN/2024/6 und ECE/ADN/2024/7 und empfahl dem ADN-Verwaltungsausschuss die Gewährung einer Abweichung für die Verwendung von Wasserstoff-Brennstoffzellen oder Methanol als Brennstoff für den Antrieb der Schiffe.

2. Alternative Kraftstoffsysteme – Rahmen für die Prüfung von Anträgen auf Abweichungen

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/54 (Niederlande)

19. Der Sicherheitsausschuss nahm die Information der Niederlande zur Kenntnis, dass in naher Zukunft weitere Projekte zu alternativen Kraftstoffsystemen zu erwarten seien. Er begrüßte unter Hinweis auf die Entkarbonisierungsstrategie des BVA und dessen Aufruf zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor die Initiative der Niederlande in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/54, ein Rahmendokument zu entwickeln, um die zuständigen Behörden anderer ADN-Vertragsparteien und die Schiffseigner bei ihrem Verwaltungsverfahren zur Beantragung von Abweichungen beim ADN-Verwaltungsausschuss zu unterstützen, damit dieser die Empfehlung für die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Schiff erteilt. Einige Delegierte sprachen sich dafür aus, den Anwendungsbereich des Rahmendokuments nicht auf alternative

Kraftstoffsysteme zu beschränken, sondern auf alle Innovationen (z. B. die Beförderung von Ammoniak oder großen Batterien) auszuweiten. Des Weiteren wurde auch auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Begriffe „Versuchszulassungszeugnis“ und „befristet“ in Unterabschnitt 1.5.3.2 der dem ADN beigefügten Verordnung näher zu erläutern.

20. Der Vertreter der ZKR bot an, auf der nächsten Sitzung das interne Verfahren der ZKR für Abweichungen und Genehmigungen vorzustellen. Der Vorsitzende wies darauf hin, dass die Aufgaben rund um die Entwicklung des Rahmendokuments und die Aufgaben in Bezug auf die damit verbundenen Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung klar voneinander getrennt werden sollten.

C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung

1. Liste der Auslegungen der Klassifikationsgesellschaften

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/44 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

Informelles Dokument: INF.4 (Deutschland)

21. Einige Delegierte sprachen sich dafür aus, die Liste der Auslegungen entsprechend dem auf der UNECE-Website vorgestellten Format neu zu strukturieren². Der ADN-Sicherheitsausschuss nahm die Anmerkungen Deutschlands im informellen Dokument INF.4 zur Kenntnis. Im Anschluss an die Diskussion lud der Vertreter der empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften alle Delegierten ein, ihre schriftlichen Anmerkungen zu den aufgeführten Auslegungen bis spätestens Ende September 2024 zu übermitteln, und erklärte sich bereit, bei der nächsten Sitzung ein neues offizielles Dokument vorzulegen, in dem die eingegangenen Rückmeldungen berücksichtigt sind.

2. Kandidaten für die ADN-Prüfung unter 18 Jahren

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/55 (Belgien)

22. Die meisten Vertreter, die das Wort ergriffen, waren sich grundsätzlich einig, dass Kandidaten unter 18 Jahren an den ADN-Kursen und -Prüfungen teilnehmen dürfen, die entsprechenden Bescheinigungen jedoch erst nach Erreichen des achtzehnten Lebensjahres nutzen können. Andere empfahlen, eine Richtlinie über ein Mindestalter für die Ausbildung von ADN-Sachkundigen sowie die Gültigkeit der fünfjährigen Laufzeit in solchen Fällen in Betracht zu ziehen und ähnliche Fragen auch im Hinblick auf die Ausbildung von Gefahrgutbeauftragten zu behandeln.

23. Der ADN-Sicherheitsausschuss bat die informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“, die oben genannten Empfehlungen zu prüfen und, wenn möglich, auf der nächsten Sitzung Orientierung zu geben.

3. Unterabschnitt 9.2.0.31 ADN – Bauvorschriften für Seeschiffe, Maschinen

Informelles Dokument: INF.5 (Deutschland)

24. Unter Berücksichtigung der Dekarbonisierungsstrategie des BVA unterstützten die meisten Vertreter die Initiative Deutschlands, die Bestimmungen in Unterabschnitt 9.2.0.31 ADN zu überarbeiten, um umweltfreundlichere Antriebsmaschinen und Hilfssysteme, insbesondere solche, die LNG verwenden, einzubeziehen.

4. Vorschlag zur Verbesserung der Sicherheit bei der Probeentnahme von Phenol

Informelles Dokument: INF.12 (EBU/ESO)

25. Die meisten Delegierten, die das Wort ergriffen, sprachen sich dafür aus, jegliche Probeentnahme solcher Stoffe zu vermeiden und sogar die Probeentnahme für Qualitätskontrollen zu verbieten, wenn sie nicht sicher ist. Der Vertreter von EBU/ESO lud alle Delegierten ein, ihre schriftlichen Kommentare zu übermitteln, und bot an, für die nächste Sitzung einen Vorschlag für eine neue Sondervorschrift zur Vermeidung regelmäßiger Probeentnahmen von Phenolen vorzulegen.

² Siehe https://unece.org/interpretations#accordion_8

5. Zuordnung des Öffnungswerts des Hochgeschwindigkeitsventils / Überdruckventils entsprechend der Formel für Spalte (10) gemäß den Unterabschnitten 3.2.3.3 und 3.2.4.3

Informelles Dokument: INF.15 (FuelsEurope)

26. Der Vorsitzende der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ hob den historischen Hintergrund der Formel hervor. Da diesbezüglich keine Sicherheitsprobleme bestehen und damit ein erheblicher Arbeitsaufwand verbunden ist, sprachen sich einige Delegierte dafür aus, bei der Ausarbeitung neuer Vorschriften zu diesem Thema Vorsicht walten zu lassen. Der ADN-Sicherheitsausschuss kam überein, dieses Thema auf einer der nächsten Sitzungen auf der Grundlage eines offiziellen Dokuments von FuelsEurope, das detailliertere fachliche Informationen, mögliche Lösungen und den Umfang der zu erwartenden Arbeiten enthält, weiter zu erörtern.

6. Unterabschnitt 2.1.2.8 – Abweichungen in den Zuordnungsgrundsätzen gemäß Abschnitt 2.1.3

Informelles Dokument: INF.16 (FuelsEurope)

27. Einige Vertreter waren sich einig, dass die Bestimmungen in Kapitel 2.2 ADN überprüft werden müssen. Andere äußerten Bedenken hinsichtlich der Widersprüche im Dokument und zogen es vor, die Prüfung dieses Themas auf der nächsten Sitzung auf der Grundlage eines aktualisierten offiziellen Dokuments von FuelsEurope fortzusetzen.

7. „HGK/Seafar“-Projekt über den Einsatz von Fernsteuerungstechnologie auf Binnenschiffen, die Güter aus dem Anwendungsbereich des ADN befördern – Phase 2 und 3a

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/48 (EBU/ESO)

Informelle Dokumente: INF.8 (Deutschland) und INF.21 (EBU/ESO)

28. Der ADN-Sicherheitsausschuss begrüßte die in der Präsentation bereitgestellten Informationen (informelles Dokument INF.21) als Antwort auf die im informellen Dokument INF.8 aufgeworfenen Fragen. Er stellte fest, dass das Projekt über den Einsatz von Fernsteuerungstechnologie auf Binnenschiffen allgemein befürwortet wird, und erinnerte an seine auf der vorherigen Sitzung geäußerte Präferenz, zunächst angemessene Vorschriften für die Binnenschifffahrt allgemein abzuwarten, bevor diese Technologie für Schiffe eingesetzt wird, die gefährliche Güter befördern. Dies böte auch die Möglichkeit, bei der Ausarbeitung der erforderlichen Änderungen des ADN von den Erfahrungen der Aktivitäten und Arbeiten der ZKR zu lernen. Es wurde auch daran erinnert, die Verantwortlichkeiten des Schiffsführers und der Fernsteuerungszentrale, insbesondere für Phase 3a, weiter zu klären. Der belgische Vertreter wies darauf hin, dass alternative Brennstoffe für die Binnenschifffahrt allgemein noch nicht geregelt seien, aber dass im Rahmen des ADN nun Empfehlungen angenommen würden. Er drängte auf eine ähnliche Behandlung.

29. Der Sicherheitsausschuss erkannte die schnelle Entwicklung der aktuellen Fernsteuerungstechnologien an und beschloss, dieses wichtige Thema auf seinen nächsten Sitzungen weiter zu erörtern. Da der Sicherheitsausschuss nur die Wichtigkeit betonen konnte und erwartete, dass die dem ADN beigefügte Verordnung in allen Vertragsparteien angewendet wird, wurde die EBU/ESO aufgefordert, ein erstes Paket von Änderungsentwürfen zu erarbeiten oder zumindest zu ermitteln, welche Teile der dem ADN beigefügten Verordnung geändert oder durch ein Paket neuer Bestimmungen ergänzt werden müssen, und dabei die von der Industrie angewandten Standards und die Ergebnisse der Arbeiten der ZKR und des CESNI zu berücksichtigen.

D. Sachkundigenausbildung

1. Bericht über die siebenundzwanzigste Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/38 (ZKR)

30. Der Sicherheitsausschuss nahm den Bericht der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ zur Kenntnis. Einige Delegierte äußerten ihre Besorgnis darüber, dass bestimmte ADN-Vertragsparteien keine statistischen Daten zu den unter ihrer Verantwortung durchgeführten Prüfungen übermittelt haben. Andere betonten die Notwendigkeit, schrittweise vorzugehen, wie in Absatz 36 des Berichts ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/38 dargelegt.

31. Das UNECE-Sekretariat wies auf seine Absicht hin, eine Verbalnote über die Verpflichtung der Vertragsparteien zur Übermittlung bestimmter Informationen an den ADN-Verwaltungsausschuss zu verteilen (siehe Absatz 8), die auch eine Aufforderung zur Übermittlung von Prüfungsstatistiken enthalten soll.

2. Vorschlag zur Aktualisierung des Arbeitsplans 2025–2026 der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/37 (ZKR)

32. Der Sicherheitsausschuss begrüßte den aktualisierten Arbeitsplan der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ für den Zweijahreszeitraum 2025–2026. Es wurde festgestellt, dass die Arbeit an inhaltlichen Fragen zum Thema „Gas“ abgeschlossen ist und die Arbeit an den „chemischen“ Fragen noch andauert.

33. Interessierte Delegierte wurden eingeladen, an der kommenden Sitzung der informellen Arbeitsgruppe teilzunehmen, die vom 10. bis 12. September 2024 in Straßburg stattfinden soll.

3. Bericht über die siebte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „E-Learning“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2024/38 (Deutschland und IRU)

34. Der Sicherheitsausschuss nahm den Bericht der informellen Arbeitsgruppe „E-Learning“ zur Kenntnis, der der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung auf ihrer nächsten Sitzung vom 10. bis 13. September 2024 vorgelegt werden soll. Es wurde vereinbart, das Ergebnis der Beratungen der Gemeinsamen Tagung abzuwarten, insbesondere mit Blick auf den Text in eckigen Klammern und die Empfehlungen für das weitere Vorgehen.

35. Der Sicherheitsausschuss bat die informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“, die Empfehlungen der Gemeinsamen Tagung bereits auf ihrer nächsten Sitzung im September 2024 zu behandeln.

36. Der Sicherheitsausschuss empfahl, auf seiner nächsten Sitzung im Januar 2025 weitere Schritte zu besprechen, um während der Sitzung im August 2025 ein erstes Paket von Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung fertigzustellen.

E. Fragen im Zusammenhang mit Klassifikationsgesellschaften

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/63 (Russian Maritime Register of Shipping)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/64 (Russische Klassifikationsgesellschaft)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/65 (DNV SE)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/66 (Bureau Veritas)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/67 (Lloyd's Register)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/68 (Croatian Register of Shipping)

Informelle Dokumente: INF.9 (RINA)
INF.17 (Shipping Register of Ukraine)

37. Nach einem allgemeinen Meinungsaustausch über die von den Klassifikationsgesellschaften vorgelegten Nachweise kam der Sicherheitsausschuss überein, dass die meisten Dokumente zusätzliche Informationen enthalten sollten, wie z. B.

a) hinsichtlich des Geltungsbereichs der Zertifizierung eine klare Angabe der Binnenschiffahrtsaktivitäten und des Regelungsrahmens (z. B. ADN, ES-TRIN);

b) einen Nachweis, dass die Klassifikationsgesellschaft über ein noch gültiges Zertifikat nach EN ISO/IEC 17020:2012 verfügt;

c) einen Nachweis, dass die Klassifikationsgesellschaft in mindestens zwei Vertragsstaaten Besichtigter unterhält (siehe Unterabschnitt 1.15.3.6 ADN);

d) eine Übersetzung des Zertifikats ins Englische, falls das Originalzertifikat nicht auf Englisch ausgestellt ist.

38. In Bezug auf das Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/63 informierte der Vertreter der Russischen Föderation den Sicherheitsausschuss darüber, dass das aktualisierte Zertifikat auf der nächsten Sitzung vorgelegt werde, da das Zertifikat eine begrenzte Gültigkeit (bis zum 6. September 2024) habe.

39. Da kein Vertreter von Bureau Veritas anwesend war, beschloss der Sicherheitsausschuss, die Prüfung des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/66 auf die nächste Sitzung zu verschieben.

40. Im Anschluss an die Diskussion begrüßte der Sicherheitsausschuss die Initiative Belgiens und Luxemburgs, eine Zwischensitzung einzuberufen, um eine vollständige Liste der von den Klassifikationsgesellschaften voraussichtlich zu erbringenden Nachweise für die Einhaltung des Abschnitts 1.15.3 ADN im Detail zu erörtern. Die Liste wird auf der sechsendvierzigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses (August 2025) auf der Grundlage eines offiziellen Dokuments vorgelegt.

41. Der Sicherheitsausschuss vereinbarte, den Klassifikationsgesellschaften nach Annahme der Liste der Anforderungen eine angemessene Frist einzuräumen, um dem Sicherheitsausschuss die Dokumentation vorzulegen. Es wurde darauf hingewiesen, dass mit diesem Vorgehen nicht beabsichtigt sei, die Klassifikationsgesellschaften zum jetzigen Zeitpunkt von der Liste der empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften zu streichen, sondern die Verfahren und Anerkennungsbedingungen zu harmonisieren und die Klassifikationsgesellschaften bei ihrer Verpflichtung zur Meldung der Einhaltung des Abschnitts 1.15.3 ADN zu unterstützen. Demzufolge wurde vereinbart, die Bestimmungen in Abschnitt 1.15.3 ADN möglichst auf der sechsendvierzigsten Sitzung zu überprüfen und zu klären.

42. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Vorlage des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/68 durch das Croatian Register of Shipping und akzeptierte es als Nachweis der Zertifizierung gemäß Abschnitt 1.15.3 ADN.

43. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass es in der Liste der von den Vertragsparteien des ADN anerkannten Klassifikationsgesellschaften keine Änderungen gibt. Die Liste kann unter folgendem Link abgerufen werden: <https://unece.org/classification-societies>.

VI. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 4)

A. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung

1. Änderungen, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen

44. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die konsolidierte Liste der Änderungen des ADN, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen (ECE/ADN/70), den ADN-Vertragsparteien am 1. Juli 2024 mitgeteilt wurde. Vorschläge für zusätzliche Harmonisierungsänderungen, die darauf abzielen, das ADN mit anderen internationalen Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter in Einklang zu bringen, sowie Korrekturen, die sich aus dieser Sitzung ergeben und vom ADN-Verwaltungsausschuss für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2025 angenommen werden, werden in den Dokumenten ECE/ADN/70/Add.1 und ECE/ADN/70/Corr.1 vorgelegt. Die Änderungsvorschläge müssen den Vertragsparteien gemäß dem in Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe a ADN festgelegten Verfahren bis spätestens 1. September 2024 mitgeteilt werden, damit sie am 1. Januar 2025, d. h. einen Monat nach ihrer Annahme durch die Vertragsparteien, in Kraft treten können. Korrekturvorschläge müssen den Vertragsparteien spätestens am 1. Oktober 2024 (dem Tag der Annahme der Änderungen in Dokument ECE/ADN/70) zur Annahme gemäß der üblichen Vorgehensweise übermittelt werden, damit sie am 1. Januar 2025 in Kraft treten können.

2. Zusätzliche Harmonisierungsänderungen, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/35 (Österreich)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/50 (ZKR)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/57 (Sekretariat)

Informelles Dokument: INF.14 (EBU/ESO)

45. Unter Hinweis auf die Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung bei ihrer Frühjahrssitzung 2024 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/172 und Add.1) und die Ergebnisse der 115. Sitzung der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) im April 2024 nahm der Sicherheitsausschuss die zur Harmonisierung mit dem RID und dem ADR für notwendig erachteten Änderungsvorschläge in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/57 (siehe Anlage I) für ein

Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 an.

46. Der Sicherheitsausschuss nahm auch die im Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/35 vorgeschlagenen Änderungen zur Harmonisierung der Bestimmungen mit dem RID und dem ADR in Bezug auf „degree of filling“ und „filling ratio“ [DE: jeweils Füllungsgrad] sowie die neuen Einträge in Tabelle A mit den Informationen für die Spalten (8) bis (13) gemäß dem Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/50 sowie die in Absatz 4 des Dokuments vorgeschlagenen Folgeänderungen und die mündlich für die UN-Nummer 1835, Verpackungsgruppe II, und die UN-Nummer 3423 vorgeschlagenen Änderungen an (siehe Anlage I).

47. Nach der Diskussion über die Änderungsvorschläge im informellen Dokument INF.14 kam der ADN-Sicherheitsausschuss überein, dass weitere Klarstellungen zu den vorgeschlagenen Optionen erforderlich seien und diese auf einer der nächsten Sitzungen auf der Grundlage eines offiziellen Dokuments von EBU/ESO weiter diskutiert werden sollten. Der Vertreter von EBU/ESO stellte klar, dass die noch nicht praktizierte Beförderung von Gasen in der Gasphase nicht mit leeren Gastankschiffen (Ladetanks, entladen) verwechselt werden sollte, da nach dem Entladen immer Gas in der Gasphase in den Ladetanks verbleibt. Ein leeres Schiff ist in Bezug auf den Füllungsgrad eines Ladetanks nicht anwendbar.

3. Korrekturen bereits angenommener Änderungen (ECE/ADN/70)

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/39 (ZKR)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/40 (Deutschland)

48. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge zu ECE/ADN/70 in den Dokumenten ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/39 (ZKR) und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/40 (Deutschland) an (siehe Anlage II). Der Ausschuss war der Ansicht, dass solche Fehler oder Auslassungen korrigiert werden sollten, sobald die entsprechenden Änderungen in Kraft getreten sind. Er schlug daher vor, dass der Verwaltungsausschuss die Einleitung eines Korrekturverfahrens beantragt, sobald die Änderungen angenommen sind (voraussichtlich am 1. Oktober 2024).

4. Bericht der informellen Arbeitsgruppe „Verweise auf die zuständige Behörde“

Informelles Dokument: INF.11 der Herbstsitzung 2024 der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung (Schweiz)

49. Der Sicherheitsausschuss nahm die Informationen im informellen Dokument INF.11 der nächsten Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im September zur Kenntnis, in dem auf die Notwendigkeit hingewiesen wird, die Bestimmungen des ADN hinsichtlich der Verweise auf die zuständige Behörde, insbesondere im Abschnitt 1.6.7, den Kapiteln 1.15 und 1.16 sowie den Teilen 7 bis 9 des ADN, zu überprüfen. Es wurde vereinbart, auf der nächsten Sitzung eine ausführlichere Diskussion zu führen und das Ergebnis der nächsten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe abzuwarten, die für den 24. September 2024 angesetzt ist.

B. Weitere Vorschläge

1. Neueinstufung der UN-Nr. 1918, ISOPROPYLBENZOL (Cumol) und Stoffe, die Cumol in einer Konzentration von mindestens 0,1 Prozent enthalten

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/41 (FuelsEurope)

50. Der Sicherheitsausschuss nahm die in den Absätzen 8 und 9 des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/41 vorgeschlagenen Änderungen der UN-Nummern 1918, 1223 und 1307 an (siehe Anlage III).

2. Harmonisierung der Angaben in Tabelle C Spalte (12) für die mit einem Stern gekennzeichneten Einträge und Füllen von Ladetanks in Unterabschnitt 7.2.4.21

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/42 (FuelsEurope)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/43 (FuelsEurope)

51. In Bezug auf Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/42 waren die meisten Vertreter der Meinung, dass die tatsächliche Dichte vom Befüller angegeben werden muss, während der Vertreter von EBU/ESO zur Vorsicht riet, was den Vorschlag betrifft, die Dichte in das Beförderungspapier aufzunehmen, da das Beförderungspapier in der Regel noch nicht ausgestellt ist, wenn die Beladung beginnt.

52. Zu den Änderungsvorschlägen in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/43 unterstützten einige Vertreter grundsätzlich die Notwendigkeit, die Bestimmungen in Unterabschnitt 7.2.4.21 ADN zu präzisieren, waren jedoch der Meinung, dass der Vorschlag in seiner jetzigen Form noch verbessert werden müsse. Im Anschluss an die Diskussion erklärte sich der Vertreter von FuelsEurope bereit, beide Vorschläge unter Berücksichtigung der eingegangenen Kommentare zusammenzuführen und auf der nächsten Sitzung ein neues Dokument vorzulegen.

3. Vorschlag zur Hinzufügung von „oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft“ in den Unterabschnitten 8.1.2.2 und 8.1.2.3 ADN

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/46 (EBU/ESO)

53. Die meisten Vertreter, die das Wort ergriffen, lehnten die Änderungsentwürfe in der vorliegenden Fassung ab. Andere Vertreter waren der Meinung, dass diese verwaltungstechnische Frage durch den künftigen Austausch von Dokumenten in elektronischer Form hoffentlich gelöst werden würde, und sprachen sich dafür aus, das Ergebnis der Diskussionen in der informellen Arbeitsgruppe „Urkunden und sonstige Dokumente an Bord in elektronischer Form“ abzuwarten (siehe Absätze 73–76).

4. „HGK/Seafar“-Projekt über den Einsatz von Fernsteuerungstechnologie auf Binnenschiffen, die Güter aus dem Anwendungsbereich des ADN befördern – Phase 3b

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/47 (EBU/ESO)

54. Das Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/47 wurde von den Verfassern zurückgezogen.

5. Durch Druckluft versorgte Fluchtgeräte

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/49 (EBU/ESO)

55. Während einige Vertreter die zusätzliche Änderung des Absatzes 1.3.2.2.4 unterstützten, waren andere der Meinung, dass solche durch Druckluft versorgte Fluchtgeräte bereits durch die aktuelle Definition abgedeckt seien. In diesem Fall waren einige Vertreter der Meinung, dass zwischen einem „Atemschutzgerät (umluftunabhängig)“ und einem „durch Druckluft versorgten Fluchtgerät“ sowohl in Bezug auf die Definition als auch auf die Verwendung klar unterschieden werden sollte. Es wurde angemerkt, dass solche Fluchtgeräte auch den üblichen Instandhaltungs- und Inspektionsverfahren unterliegen. Der Vertreter von EBU/ESO bot an, den Vorschlag zu überprüfen und bei Bedarf bei der nächsten Sitzung ein aktualisiertes Dokument vorzulegen.

6. Vorschlag zur Wiedereinfügung von „WASSERFREI“ in die offizielle Benennung für die Beförderung in der ersten Eintragung zur Stoffnummer 9000 AMMONIAK, TIEFGEKÜHLT in Tabelle C

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/51 (EBU/ESO)

56. Der Sicherheitsausschuss nahm den Änderungsvorschlag zur Stoffnummer 9000 in Kapitel 3.2 Tabelle C und als Folgeänderung auch zu den Tabellen A und B an (siehe Anlage III).

7. Änderungsvorschläge bezüglich des Verweises auf das Übereinkommen über sichere Container und des IMDG-Codes

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/56 (Belgien)

57. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge in Absatz 7 des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/56 an (siehe Anlage III). Zu den Änderungsvorschlägen in den Absätzen 8 und 9 erklärte sich der Vertreter Belgiens bereit, die Vorschläge unter Berücksichtigung der eingegangenen Rückmeldungen zu überprüfen und bei der nächsten Sitzung ein neues Dokument vorzulegen.

8. Korrekturen in Kapitel 3.1 und Tabelle C

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/58 (Belgien)

58. Der Sicherheitsausschuss lehnte die Änderungsvorschläge in den Absätzen 12 und 13 zur Wiedereinfügung von Bemerkung 29 in Tabelle C ab und zog es vor, die Empfehlung der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ zu den Änderungsvorschlägen in den Absätzen 8 und 10 abzuwarten. Es wurde vereinbart, dieses Thema auf der nächsten Sitzung erneut zu behandeln.

9. Änderungsvorschläge zu Unterabschnitt 1.4.3.3 und Absatz 1.4.3.7.1 ADN – Sicherheitspflichten der Hauptbeteiligten

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/59 (EBU/ESO)

Informelles Dokument: INF.18 (FETSA)

59. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Informationen und statistischen Daten in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/59. Einige Vertreter unterstützten den Vorschlag grundsätzlich, stellten aber fest, es seien noch weitere Arbeiten erforderlich. Andere schlugen vor, eine zusätzliche Frage in die ADN-Prüfliste aufzunehmen. Der Sicherheitsausschuss hielt es für verfrüht, eine neue informelle Arbeitsgruppe einzusetzen, wie im informellen Dokument INF.18 vorgeschlagen. Es wurde vereinbart, die Diskussion über dieses Thema auf der nächsten Sitzung auf der Grundlage eines neuen, gemeinsam von EBU/ESO und FETSA erstellten Dokuments fortzusetzen.

10. Änderungsvorschläge zu den Absätzen 9.3.2.21.7 und 9.3.3.21.7 ADN betreffend Druckalarm auf Schiffen des Typs C und des Typs N

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/60 (EBU/ESO)

60. Der Sicherheitsvorschlag zur Vermeidung des Öffnens des Hochgeschwindigkeitsventils wurde allgemein befürwortet. Aufgrund seiner Relevanz wurde angeregt, neben toxischen Stoffen und Stoffen mit CMR-Eigenschaften auch alle Produkte einzubeziehen, die in geschlossener Form abgefüllt werden müssen. Während einige Delegierte der Meinung waren, dass der zusätzliche Alarm nur eine visuelle und akustische Warnung ist, die keine automatische Handlung auslöst, waren andere der Meinung, dass der Alarm ein Abschaltverfahren an Land auslöst. Der Vertreter von EBU/ESO wies darauf hin, dass der Vorschlag auf eine angepasste Einstellung des bestehenden Druckalarms und keinen neuen Alarm abziele.

61. Es wurde festgestellt, dass der Vorschlag noch einiger Verbesserungen und Klarstellungen bedarf, für welche Stoffe die neuen Anforderungen gelten sollen. Cefic, EBU/ESO und FuelsEurope boten an, bei der nächsten Sitzung einen gemeinsamen Vorschlag vorzulegen und die eingegangenen Kommentare zu berücksichtigen.

11. Vorschlag zur Änderung der Explosionsgruppe für UN-Nummer 3295 KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. (1-OCTEN) in Tabelle C

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/61 (EBU/ESO)

62. Der Sicherheitsausschuss nahm den Änderungsvorschlag an (siehe Anlage III).

63. Der Vorsitzende der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ informierte den Sicherheitsausschuss darüber, dass in seiner Gruppe weitere Arbeiten zu UN-Nummer 3295 im Gange seien und dass in naher Zukunft ein Vorschlag für eine zusätzliche Änderung unterbreitet werden könnte. Interessierte Delegierte wurden eingeladen, an der nächsten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe teilzunehmen, die vom 10. bis 12. Dezember 2024 in Straßburg stattfinden soll.

12. Vorschlag zur Änderung der Explosionsgruppe für UN-Nummer 2370 HEX-1-EN in Tabelle C

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/62 (EBU/ESO)

64. Der Sicherheitsausschuss nahm den Änderungsvorschlag an (siehe Anlage III). Es wurde daran erinnert, dass der Absender zur Bereitstellung der erforderlichen Informationen verpflichtet ist.

13. Vorschlag für einen neuen Eintrag für UN-Nummer 1300 Terpentinersatz in Tabelle C – Anlage zu Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/10

Informelles Dokument: INF.7 (Cefic)

65. Der Sicherheitsausschuss nahm den Korrekturvorschlag zu Dokument ECE/ADN/70 an und stellte damit sicher, dass der Vorschlag für einen neuen Eintrag in Tabelle C bei seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2025 korrekt ist.

14. Ergänzung von H₂O (Wasser) als geeignetes Löschmittel in Maschinen-, Kessel- und Pumpenräumen in den Absätzen 9.1.0.40.2.1 und 9.3.x.40.2.1 ADN und für Löschanlagen für den Objektschutz gemäß den Absätzen 9.1.0.40.2.16 und 9.3.x.40.2.16 ADN

Informelles Dokument: INF.13 (EBU/ESO)

66. Der Sicherheitsausschuss hatte gegen den Vorschlag im informellen Dokument INF.13 keine Einwände und bat die EBU/ESO, ihn als offizielles Dokument zur Prüfung auf der nächsten Sitzung vorzulegen.

15. ADN-Prüfliste

Informelles Dokument: INF.20 (Cefic)

67. Der Sicherheitsausschuss nahm den Beitrag im informellen Dokument INF.20 zur ADN-Prüfliste zur Kenntnis und erinnerte an die Arbeit Belgiens und der Niederlande, die auf der vorherigen Sitzung vorgestellt worden war.

68. Die Vertreter Belgiens, der Niederlande und von Cefic wurden gebeten, die Prüfliste zusammen mit den Beiträgen von EBU/ESO und FETSA (siehe Absatz 59) weiterzuentwickeln und ein aktualisiertes Dokument zur Prüfung auf der nächsten Sitzung vorzulegen.

VII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 5)

A. Bericht über die siebenundzwanzigste Sitzung der Gruppe der empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/36 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

69. Der Sicherheitsausschuss nahm das Ergebnis der siebenundzwanzigsten Sitzung der Gruppe der empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften am 27. März 2024 zur Kenntnis. Er begrüßte die Information, dass die Klassifikationsgesellschaften im Begriff seien, ihre Praxis an die kommende Ausgabe 2025 des ADN anzupassen. Er stellte fest, dass die in Absatz 8 genannten Probeentnahmeeinrichtungen nur tragbare Geräte betreffen. Der belgische Vertreter erklärte, dass in seinem Land in der Vergangenheit geschlossene Probeentnahmeeinrichtungen an Bord vorgeschrieben waren, derzeit jedoch nicht mehr. Es sei gängige Praxis, dass der Besichtigter seine eigene Probeentnahmeeinrichtung mitbringe, um sie an den Probeentnahmeanschluss oder die Probeentnahmeöffnung anzuschließen. Der Vertreter Deutschlands gab zu bedenken, dass der Berichtspunkt „HJ-Ventile, die für höhere Temperaturen geeignet sind“ von großer Bedeutung für die Beförderungssicherheit sei und so schnell wie möglich geklärt werden sollte.

70. Es wurde angemerkt, dass die Berichte über die Sitzungen der informellen Arbeitsgruppe manchmal schwer zu verstehen seien und dass der Zugang zu Hintergrunddokumenten und mehr Erläuterungen im Bericht hilfreich sein könnten.

71. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die nächste Online-Sitzung der informellen Arbeitsgruppe für den 23. Oktober 2024 angesetzt ist. Alle Vertragsparteien wurden zur Teilnahme an der Sitzung der informellen Arbeitsgruppe eingeladen und die Regierungsdelegationen wurden gebeten, ihre Teilnahme als Beobachter abzustimmen.

B. Bericht über die vierte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Instruktion für die Lade- und Löschraten“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/52 (Niederlande)

72. Der Sicherheitsausschuss nahm den Bericht der vierten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe zur Kenntnis und begrüßte die guten Fortschritte, die die Gruppe bei ihrer Arbeit erzielt hat. Es wurde bestätigt, dass die Instruktion für die Lade- und Löschraten ein einziges praktisches Dokument sein sollte, das die maximalen sicheren Durchflussraten für alle Ladungen auf dem Schiff vorgibt. Der Ausschuss hob die Bedeutung der in Absatz 4 des Berichts der Arbeitsgruppe aufgeführten schiffsbezogenen Daten hervor. Er ermunterte die informelle Arbeitsgruppe, ihre Arbeit wieder aufzunehmen und auf ihrer nächsten Sitzung ein vollständiges Paket von Änderungsvorschlägen vorzulegen.

73. Interessierte Delegierte wurden eingeladen, an der nächsten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe teilzunehmen, die vom 17. bis 18. September 2024 in Den Haag stattfinden sollte.

C. Bericht über die vierte Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Urkunden und sonstige Dokumente an Bord in elektronischer Form“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/53 (Niederlande)

74. Der Sicherheitsausschuss begrüßte das Ergebnis der vierten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe am 10. und 11. April 2024. Er nahm die Änderungsvorschläge in den Absätzen 15 bis 19 des Berichts ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/53 an (siehe Anlage III).

75. Im Hinblick auf den Vorschlag zur Aufnahme von Buchstabe i) in Absatz 18 wurde angemerkt, dass dies Teil einer künftigen weiteren Änderung, in Abhängigkeit vom Ergebnis der Diskussion auf der kommenden Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung, sein werde.

76. Im Anschluss an die Diskussion über die Schritt-3-Dokumente (Absätze 20–23 des Berichts) kündigte der Vertreter Belgiens die Absicht der politischen Entscheidungsträger an, bis 2032 nur noch Dokumente (einschließlich des Zulassungszeugnisses und der Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN) in elektronischer Form zu verwenden. Da einige Vertreter der Meinung waren, dass dies zu einem erheblichen Arbeitsaufwand führen und die Einrichtung einer Datenbank erforderlich machen würde, wurde angeregt, die Arbeit in einer neuen informellen Arbeitsgruppe fortzusetzen. Der Vertreter Belgiens wurde gebeten, auf einer der nächsten Sitzungen einen Entwurf der Aufgabenbeschreibung sowie die erforderlichen Bestimmungen und technischen Anforderungen vorzulegen, um die Arbeit einer neuen informellen Arbeitsgruppe zur Digitalisierung von Schritt-3-Dokumenten zu erleichtern.

77. Der Sicherheitsausschuss stimmte der Schlussfolgerung der Arbeitsgruppe in Absatz 21 c) zu, dass diese Dokumente vorerst nicht mit einem hohen Maß an Vertrauen in ihre Echtheit elektronisch ausgestellt werden können. Er würdigte die gute Arbeit der informellen Arbeitsgruppe und dankte allen Mitgliedern für ihre Beiträge.

D. Bericht über ein zweites persönliches Treffen der Korrespondenzgruppe für begaste Güter

Informelles Dokument: INF.6 (Deutschland im Namen des Vorsitzes der Korrespondenzgruppe)

78. Der Sicherheitsausschuss begrüßte den Bericht über die zweite Sitzung der Korrespondenzgruppe für begaste Güter vom 4. bis 5. Juni 2024.

79. Der Vertreter der Donaukommission bestätigte, ein formelles Schreiben aus Deutschland erhalten zu haben, um die Arbeitsgruppe für technische Angelegenheiten der Donaukommission auf ihrer nächsten Sitzung über dieses wichtige Thema zu informieren. Er erwähnte seine Absicht, alle Mitglieder der Arbeitsgruppe für technische Angelegenheiten zur Teilnahme am ADN-Sicherheitsausschuss und an dessen Korrespondenzgruppe für begaste Güter zu ermuntern.

80. Der Sicherheitsausschuss begrüßte auch die Daten im informellen Dokument INF.6 und bat alle Delegierten, Daten zu ähnlichen Vorfällen in anderen Regionen, sofern verfügbar, und insbesondere in Bezug auf die verschiedenen in Absatz 24 des Dokuments aufgeführten Szenarien bereitzustellen.

81. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die nächsten Online-Sitzungen der Korrespondenzgruppe für den 9. und 14. Oktober 2024 angesetzt sind. Interessierte Delegierte wurden zur Teilnahme eingeladen.

VIII. Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Ziele für nachhaltige Entwicklung) (TOP 6)

Informelles Dokument: INF.22 (Sekretariat)

82. Der Sicherheitsausschuss nahm die weitere Bewertung der Beiträge seiner Vertreter zur Verknüpfung ihrer Arbeit mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG) zur Kenntnis. Die Delegationen begrüßten die nützlichen Informationen und bestärkten das Sekretariat darin, den Sicherheitsausschuss regelmäßig auf dem Laufenden zu halten.

83. Die Delegierten wurden daran erinnert, dass auf der UNECE-Website ausführlichere Informationen zu den SDGs verfügbar sind³. Sie wurden gebeten, in ihren künftigen Vorschlägen weiterhin Informationen über eine mögliche Verbindung zu den Zielen und Vorgaben für nachhaltige Entwicklung anzugeben, soweit zutreffend.

IX. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 7)

84. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass seine nächste Sitzung vom 27. bis 31. Januar 2023 in Genf stattfindet und die dreiunddreißigste Sitzung des ADN-Verwaltungsausschusses für den 31. Januar 2025 anberaumt ist. Letzter Termin für die Einreichung offizieller Dokumente für diese Sitzungen ist der 1. November 2024.

85. Es wurde daran erinnert, dass der Sicherheitsausschuss auf seiner fünfundvierzigsten Sitzung die Prüfung von Änderungsvorschlägen, die für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2027 eingereicht wurden, wieder aufnehmen wird.

X. Verschiedenes (TOP 8)

A. Einsetzung einer Korrespondenzgruppe zum Thema „Tankreinigung“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/45 (EBU/ESO)

86. Der Sicherheitsausschuss nahm die Informationen des Vertreters von EBU/ESO zur Kenntnis, das Tankreinigungsverfahren im ADN zu regeln und bei Bedarf eine Korrespondenzgruppe einzurichten. Einige Vertreter äußerten Zweifel an der Notwendigkeit, solche Anforderungen im Rahmen des ADN festzulegen, und sprachen sich dafür aus, dass diese Frage durch allgemeine Sicherheitsanforderungen für die Beförderung ungefährlicher Güter in Ladetanks geregelt bleiben möge. Andere waren der Meinung, dass die jüngste Diskussion über die Tankreinigung in engem Zusammenhang mit den Beratungen über die neuen Bestimmungen für das „Öffnen von Öffnungen“ stehe.

87. Der Sicherheitsausschuss vereinbarte, über dieses Thema auf seiner nächsten Sitzung auf der Grundlage eines detaillierteren Dokuments von EBU/ESO erneut zu beraten. Alle Delegierten wurden gebeten, ihre Kommentare zu der Frage, inwieweit die dem ADN beigefügte Verordnung aktualisiert oder ergänzt werden müsste, an EBU/ESO zu senden.

³ https://unece.org/transport/dangerous-goods/ecosoc-bodies-dealing-chemicals-safety#accordion_8
<https://unece.org/transport/dangerous-goods/unece-bodies-dealing-transport-dangerous-goods>

B. Entgasen von Ladetanks während der Fahrt (unter geschlossenen Bedingungen)

Informelles Dokument: INF.10 (EBU/ESO)

88. Der Sicherheitsausschuss konnte das informelle Dokument INF.10 aus Zeitgründen nicht berücksichtigen und bat EBU/ESO, es als offizielles Dokument zur Prüfung auf der nächsten Sitzung einzureichen.

XI. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 9)

89. Der Sicherheitsausschuss genehmigte das Protokoll über seine vierundvierzigste Sitzung auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs.

Protokoll über die vierundvierzigste Sitzung der gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)

Anlage I

[Original: Englisch und Französisch]

Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen

(siehe ECE/ADN/70/Add.1)

Protokoll über die vierundvierzigste Sitzung der gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)

Anlage II

[Original: Englisch und Französisch]

Berichtigungen der Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2025 in Kraft treten sollen

(siehe ECE/ADN/70/Corr.1)

Anlage III

[Original: Englisch und Französisch]

Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2027 in Kraft treten sollen

Kapitel 3.2, Tabelle A

Bei der Stoffnummer 9000, erste Eintragung, erhält Spalte (2) folgenden Wortlaut: „AMMONIAK, WASSERFREI, TIEFGEKÜHLT“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/51, Folgeänderungen)

Kapitel 3.2, Tabelle B

Bei der Stoffnummer 9000 erhält die Spalte „Benennung und Beschreibung“ folgenden Wortlaut: „AMMONIAK, WASSERFREI, TIEFGEKÜHLT“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/51, Folgeänderungen)

Protokoll über die vierundvierzigste Sitzung der gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss)

Kapitel 3.2, Tabelle C

Die Änderungen ersetzen jene in *ECE/TRANS/WP.15/AC.2/88, Anlage IV. (Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/41)*

Bei der UN-Nr. 1223 KEROSIN erhält die Spalte (2) folgenden Wortlaut: „KEROSIN (mit weniger als 0,1 % Cumol)“.

Die nachstehenden drei Eintragungen erhalten folgenden Wortlaut:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
1307	XYLENE (Gemisch mit weniger als 0,1 % Cumol, mit Schmelzpunkt $\leq 0^\circ\text{C}$)	3	F1	II	3+N2	N	3	3			97		3	Ja	T1 ¹²	IIA	Ja	PP, EX, A	1	
1307	XYLENE (Gemisch mit weniger als 0,1 % Cumol, mit Schmelzpunkt $\leq 0^\circ\text{C}$)	3	F1	III	3+N2	N	3	3			97		3	Ja	T1 ¹²	IIA	Ja	PP, EX, A	0	
1307	XYLENE (Gemisch mit weniger als 0,1 % Cumol, mit $0^\circ\text{C} < \text{Schmelzpunkt} \leq 13^\circ\text{C}$)	3	F1	III	3+N2	N	3	3	2		97		3	Ja	T1 ¹²	IIA	Ja	PP, EX, A	0	6: +17 °C; 17
1918	ISOPROPYLBENZOL (Cumol)	3	F1	III	3+N2+ CMR	N	2	3		10	97	0,86	2	Ja	T2 ¹²	IIA ⁸	Ja	PP, EP, EX, TOX, A	0	

Folgende neue Eintragungen einfügen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
1223	KEROSIN (mit 0,1 % Cumol oder mehr)	3	F1	III	3+N2+ CMR+F	N	2	3		10	97	$\leq 0,83$	2	Ja	T3	IIA ⁷⁾	Ja	PP, EP, EX, TOX, A	0	14
1307	XYLENE (Gemisch mit 0,1 % Cumol oder mehr, mit Schmelzpunkt $\leq 0^\circ\text{C}$)	3	F1	II	3+N2+ CMR	N	2	3		10	97		2	Ja	T1 ¹²	IIA	Ja	PP, EP, EX, TOX, A	1	
1307	XYLENE (Gemisch mit 0,1 % Cumol oder mehr, mit Schmelzpunkt $\leq 0^\circ\text{C}$)	3	F1	III	3+N2+ CMR	N	2	3		10	97		2	Ja	T1 ¹²	IIA	Ja	PP, EP, EX, TOX, A	0	
1307	XYLENE (Gemisch mit 0,1 % Cumol oder mehr, mit $0^\circ\text{C} < \text{Schmelzpunkt} \leq 13^\circ\text{C}$)	3	F1	III	3+N2+ CMR	N	2	3	2	10	97		2	Ja	T1 ¹²	IIA	Ja	PP, EP, EX, TOX, A	0	6: +17 °C; 17

Kapitel 3.2, Tabelle C (Forts.)

Bei der Stoffnummer 9000, erste Eintragung, erhält Spalte (2) folgenden Wortlaut: „AMMONIAK, WASSERFREI, TIEFGEKÜHLT“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/51)

Bei der UN-Nr. 2370, HEX-1-EN, erhält Spalte (16) folgenden Wortlaut: „II B (II B1)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/62)

Bei der UN-Nr. 3295, KOHLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. (1-OCTEN), erhält Spalte (16) folgenden Wortlaut: „II B (II B1)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/61)

Kapitel 7.1

7.1.3 7.1.3.2 erhält folgenden Wortlaut:

„7.1.3.2 Großcontainer, ortsbewegliche Tanks, MEGC und Tankcontainer, die unter die Definition „Container“ des CSC (1972) in der jeweils geänderten Fassung oder der von der UIC veröffentlichten IRS 50591 („Wechselbehälter für den horizontalen Umschlag – Technische Bedingungen für den Einsatz im internationalen Verkehr“)¹⁾ und IRS 50592 („Intermodale Ladeeinheiten für Vertikalumschlag, außer Sattelanhänger, zur Beförderung auf Wagen – Mindestanforderungen“)²⁾ fallen, dürfen für die Beförderung gefährlicher Güter nur verwendet werden, wenn der Großcontainer oder der Rahmen des ortsbeweglichen Tanks, des MEGC oder des Tankcontainers den Bestimmungen des CSC oder den Bestimmungen der IRS 50591 und IRS 50592 der UIC entspricht.“.

Die Fußnoten 1) und 2) erhalten folgenden Wortlaut:

„¹⁾ Erste Fassung der ab 1. Juni 2020 geltenden IRS (International Railway Solution).

²⁾ Zweite Fassung der ab 1. Dezember 2020 geltenden IRS (International Railway Solution).“.

Die bestehende Fußnote 1) in Fußnote 3) umnummerieren.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/56, Absatz 7)

7.1.3 „7.1.3.2 – 7.1.3.14 (bleibt offen)“ ändern in: „7.1.3.3 – 7.1.3.14 (bleibt offen)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/56, Absatz 7)

Kapitel 7.2

7.2.3.7.1.6 und 7.2.3.7.2.6 Einen neuen Absatz am Ende mit folgendem Wortlaut einfügen:

“Die Gasfreiheitsbescheinigung kann elektronisch im PDF-Format gemäß der Norm ISO 32000-1, versehen mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß der Verordnung (EU) 910/2014 oder zumindest gleichwertig, ausgestellt werden.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/53)

Kapitel 8.1

8.1.2.1 Der Absatz e) erhält folgenden Wortlaut:

„e) die in Unterabschnitt 8.1.7.1 vorgeschriebene Bescheinigung der Isolationswiderstände der elektrischen Anlagen und Geräte, die nach Unterabschnitt 8.1.7.2 vorgeschriebenen Bescheinigungen über die Prüfung der Anlagen und Geräte und autonomen Schutzsysteme sowie zur Übereinstimmung der nach Unterabschnitt 8.1.2.2 e) bis h) bzw. Unterabschnitt 8.1.2.3 r) bis v) geforderten Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord und die in Unterabschnitt 8.1.7.3 vorgeschriebene Bescheinigung über die weitere Verwendbarkeit instandgesetzter explosionsgeschützter Anlagen und Geräte sowie autonomer Schutzsysteme;“.

8.1.2.1 Einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut am Ende einfügen:

„Die in den Buchstaben e), f) und k) aufgeführten Dokumente können elektronisch, im PDF-Format gemäß Norm ISO 32000-1, versehen mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder zumindest gleichwertig, an Bord mitgeführt werden.

Das Prüfbuch nach Buchstabe g kann elektronisch an Bord mitgeführt werden, wenn

- der Zugriff auf das Prüfbuch durch ein Login geschützt ist;
- erkennbar ist, wer Einträge in das Prüfbuch vorgenommen hat; und
- die Einträge im Prüfbuch fälschungssicher sind.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/53)

8.1.2.2 Einen neuen Absatz i) mit folgendem Wortlaut einfügen:

„i) die in Absatz 7.1.7.4.1 b) und c) vorgeschriebenen Hinweise einschließlich Liste und Verfahren für die Beförderung unter Temperaturkontrolle.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/53)

8.1.2.2 Einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut am Ende einfügen:

„Die in den Buchstaben c), d), e), f), g) und h) aufgeführten Dokumente können elektronisch, im PDF-Format gemäß Norm ISO 32000-1, versehen mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder zumindest gleichwertig, an Bord mitgeführt werden.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/53)

8.1.2.3 Einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut am Ende einfügen:

„Die in den Buchstaben e), f), h), j), o), p), r), s), t), u), v), w) und x) aufgeführten Dokumente können elektronisch, im PDF-Format gemäß Norm ISO 32000-1, versehen mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur gemäß Verordnung (EU) Nr. 910/2014 oder zumindest gleichwertig, an Bord mitgeführt werden.“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/53)
